

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MA 21 B - Stadtteilplanung und Flächenwidmung - Nordost

---

MA 21 B - Plan Nr. 7995E

Beilage 1  
Wien, 23. Dezember 2024

Antragsentwurf 1 – ÖA/BV

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7995E mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen

Raffineriestraße und Linienzug 1-9 im  
22. Bezirk, Kat. G. Aspern

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

2.1. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m<sup>2</sup> sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:
  - 3.1. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von Bauwerken für die widmungsgemäße Nutzung und Pflege ist zulässig.
  - 3.2. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
    - 3.2.1. Ober- und unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Nebengebäude sind nicht zulässig.
    - 3.2.2. Die Grundfläche ist im Ausmaß von mindestens 50% gärtnerisch auszugestalten.
  
4. Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. September 2012, Pr. Zl. 1714/2012 GSK, PD 7995, die innerhalb des Plangebiets ihre Rechtskraft verlieren:
  - 4.1. Punkt 4.1. des Verordnungstextes zu Plandokument 7995
  - 4.2. Punkt 4.2. des Verordnungstextes zu Plandokument 7995
  
5. Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. September 2012, Pr. Zl. 1714/2012-GSK, PD 7995 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.

Der Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Christoph Hrnrcir